ANGACOM
WHERE BROADBAND MEETS CONTENT

MESSE- UND AUSSTELLUNGS-BEDINGUNGEN

FACHMESSE UND KONGRESS FÜR BREITBAND, FERNSEHEN & ONLINE

10. – 12. Mai 2022
Köln/Messegelände

(Version September 2021; gültig für Anmeldungen ab dem 1. September 2021)

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Ort:	Köln, Messegelände, Hallen 7 und/oder 8
Dauer:	10. bis 12. Mai 2022
Öffnungszeiten:	10. Mai 2022: 09:00 – 18:00 Uhr 11. Mai 2022: 09:00 – 18:00 Uhr 12. Mai 2022: 09:00 – 16:00 Uhr

2. Veranstalter

ANGA Services GmbH
Gladbacher Str. 44, D-50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 / 99 80 81-0, Fax: +49 (0)221 / 99 80 81-99
info@angacom.de · www.angacom.de

3. Teilnahmeberechtigung

Als Aussteller können zugelassen werden: Hersteller, Alleinimporteure, Alleindistributeure, Dienstleister, Verbände und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen der Branchen Breitband, Fernsehen & Online.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind: Handelsunternehmen, Fachhandelskooperationen, Einkaufskooperationen, Marktgemeinschaften, Handelsvertretungen sowie vergleichbare Institutionen.

4. Anmeldung

Die Anmietung der Standfläche, des Komplettstandes oder der Meeting Suite erfolgt mittels des vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulars. Die Aufplanung beginnt am 14. Januar 2022. An alle bis zu diesem Termin eingegangenen Anmeldungen sind die Aussteller bis zum 14. Februar 2022 gebunden. Anmeldeunterlagen, die nach dem 14. Januar 2022 eingehen, können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden. An Anmeldungen, die nach dem 14. Januar 2022 eingehen, ist der Aussteller einen Monat gebunden.

Bedingungen und Vorbehalte im Anmeldeformular sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messe- und Ausstellungsbedingungen der ANGA COM sowie die jeweils gültige Fassung der Technischen Richtlinien der Koelnmesse als verbindlich an. Mit seiner Anmeldung stimmt der Aussteller der Nennung seiner Firmenangaben in allen Publikationen des Veranstalters (Print oder Online) zu.

5. Zulassung und Vertragsschluss

Der rechtsgültige Vertragsschluss kommt mit der Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter zu Stande, die per Post, E-Mail oder Telefax übermittelt wird. Die Zulassung enthält die Zuteilung einer Standfläche auf der Grundlage der vorläufigen Hallenpläne, im Falle einer Meeting Suite lediglich die Flächengröße und -form. Weicht der Inhalt der Zulassung von dem Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zu Stande, wenn nicht der Aussteller binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung schriftlich widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Der Veranstalter kann eine Beschränkung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen vornehmen, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Ein Konkurrenzausschluss darf nicht verlangt oder zugesagt werden.

6. Standzuteilung und -verlegung

Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Nach der mit der Zulassung vorgenommenen Standzuteilung darf eine Verlegung des Standes nur aus wichtigen organisatorischen Gründen, insbesondere einer Änderung der Hallenpläne, erfolgen.

Der Veranstalter soll dem betroffenen Aussteller in diesem Fall eine gleichartige Fläche zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Standverlegung schriftlich von dem Vertrag zurückzutreten.

7. Standfläche, Preise und Kosten

Die Mindeststandfläche beträgt 12 qm (für Meeting Suites 16 qm). Im Mietpreis sind enthalten: mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau, allgemeine Bewachung und Beleuchtung der Ausstellungshalle, allgemeine Reinigung der Gänge. Befindet sich auf der Standfläche eine feste Installation, wird die zu zahlende Standmiete pro Installation um den Preis für einen qm reduziert. Weitere Ansprüche ergeben sich daraus nicht. Die Zugangsdaten zum Online-Ausstellerportal mit detaillierten Angaben über weitere Serviceleistungen und organisatorische Einzelheiten sowie die verbindlichen Richtlinien der Koelnmesse gehen dem Aussteller rechtzeitig zu.

a) Anmietung Standfläche

Will der Aussteller seinen Standbau individuell gestalten und vom Veranstalter lediglich die Standfläche anmieten, beträgt der Mietpreis je Quadratmeter (qm) Standfläche:

- **1 Seite offen** (Reihenstand), ab 12 qm — EUR 240,–
- **2 Seiten offen** (Eckstand), ab 15 qm — EUR 260,–
- **3 Seiten offen** (Kopfstand), ab 18 qm — EUR 280,–
- **4 Seiten offen** (Blockstand), ab 56 qm — EUR 300,–

Die Anmietung von Standfläche ist generell nur in ganzen Quadratmetern möglich.

Hinzu kommt eine Energiekostenpauschale in Höhe von EUR 9,50 pro qm Standfläche. Zu weiteren Nebenkosten siehe Abschnitte 9. (Mitaussteller), 12. (Ausstellerausweise), 18. (Abfälle und Reinigung), 21. (Anschlüsse, Installationen) und 22. (Bewachung). Die vorstehend genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

b) Anmietung Komplettstand Basic

Komplettstände sind ein Paketangebot, das Standfläche, Standbau und die wichtigsten zusätzlichen Dienstleistungen umfasst. Der Aussteller kann zwischen einem Eckstand und einem Reihenstand wählen.

Folgende Leistungen sind im Paket enthalten:

- Standfläche
- Standbau Systemstand Typ „Oslo“, Octanorm weiß, ca. 2,50 m hoch
- Teppich, Rips anthrazit, blau, grün oder rot – weitere Farben auf Anfrage möglich
- Elektrohauptanschluss mit Unterverteilung bis 10 kW, pro 6 qm Standfläche 1 Strahler

- Grafik: Weiße Blendenplatte mit Firmenschriftzug in Helvetica, schwarz
- Tägliche Standreinigung und Abfallentsorgung
- Energiekostenpauschale

Der Mietpreis für das Komplettstandpaket Basic beträgt:

- **B 1** (12 qm) EUR 4.750,–
- **B 2** (15 qm) EUR 5.800,–
- **B 3** (18 qm) EUR 7.000,–
- **B 4** (20 qm) EUR 7.700,–

Für den Komplettstand Basic können verschiedene Möbelpakete gebucht werden. Weitere individuelle Möblierung sowie Grafiken sind direkt über die Koelnmesse buchbar. Über die im Paket enthaltenen Leistungen hinaus können weitere Dienstleistungen individuell über das Ausstellerportal zugebucht werden (Wasseranschluss, Bewachung etc.). Zu den entsprechenden weiteren Nebenkosten siehe Abschnitte 9. (Mitaussteller), 12. (Ausstellerausweise), 21. (Anschlüsse, Installationen) und 22. (Bewachung). Die vorstehend genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

c) Anmietung Komplettstand Premium

Komplettstände sind ein Paketangebot, das Standfläche, Standbau und die wichtigsten zusätzlichen Dienstleistungen umfasst. Der Komplettstand Premium ist ausschließlich als Eckstand verfügbar.

Folgende Leistungen sind im Paket enthalten:

- Standfläche
- Stützenfreies Design-Messebausystem, Bauhöhe ca. 3,50 Meter, Wanddekore weiß, schwarz, Eiche hell, Eiche dunkel oder Teak – auch im Mix möglich (ohne Aufpreis)
- Teppich, Rips anthrazit, blau, grün oder rot – weitere Farben auf Anfrage
- 8 KW-Elektroanschluss, ein Strahler pro 3 qm Grundfläche, eine Dreifach-Steckdose
- Grafik: Ausstellername auf Standblende, ein Grafikpanel in der Standfront: Digitaldruck auf Stoff, hinterleuchtet, Maße 982 mm × 2472 mm (druckfertige Datei wird ausstellerseitig gestellt), Wände können gegen Aufpreis großflächig mit vollfarbigen Digitalprints (Stoff) bespannt werden
- Einrichtung: Kabine 1 qm mit verschließbarer Tür und Garderobenleiste, eine Theke mit LED-Hinterleuchtung, kann farblich an Standgestaltung angepasst werden, weitere Zusatzausstattung auf Anfrage
- Tägliche Standreinigung und Abfallentsorgung
- Energiekostenpauschale

Der Mietpreis für das Komplettstandpaket Premium beträgt:

- **P 1** (20 qm) EUR 8.900,–
- **P 2** (24 qm) EUR 10.700,–
- **P 3** (30 qm) EUR 13.200,–

Für den Komplettstand Premium können zwei unterschiedliche Möbelpakete gebucht werden. Weitere individuelle Möblierung sowie Grafiken sind direkt über die Koelnmesse buchbar. Über die im Paket enthaltenen Leistungen hinaus können weitere Dienstleistungen individuell über das Ausstellerportal zugebucht werden (Wasseranschluss, Bewachung etc.). Zu den entsprechenden weiteren Nebenkosten siehe Abschnitte 9. (Mitaussteller), 12. (Ausstellerausweise), 21. (Anschlüsse, Installationen) und 22. (Bewachung). Die vorstehend genannten Beträge sind Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

d) Anmietung Meeting Suite (Komplettstandpaket)

Meeting Suites bieten Raum für Meetings und Präsentationen direkt innerhalb der Ausstellungshallen.

Folgende Leistungen sind im Paket enthalten:

- Fläche
- Standbau Octanorm 8-Kammer-System aus Aluminium, Wandfüllung weiß, ca. 2,50 m hoch, vier Wände, eine Tür (abschließbar)
- Teppich, Rips blau
- Elektrohauptanschluss, je angefangene 4 qm Fläche ein HQI-Stromschienenstrahler „Standard“
- Firmenlogo auf Eingangstüre (500 × 500 mm; druckfertige Datei wird ausstellerseitig gestellt)
- Möblierung: 1 × Papierkorb, 1 × Dreifachsteckdose. Weiterhin:

  Für MS1 (16 qm): 2 × Sitztisch weiß 70 × 70 cm, 8 x Stuhl „Miro“, weiß, Schichtholz

  Für MS2 (20 qm): 1 × Sitztisch weiß 70 × 70 cm, 1 × Sitztisch weiß 120 × 70 cm, 10 × Stuhl „Miro“, weiß, Schichtholz

  Für MS3 (24 qm): 2 × Sitztisch weiß 120 × 70 cm, 12 × Stuhl „Miro“, weiß, Schichtholz
- Tägliche Standreinigung und Abfallentsorgung
- Energiekostenpauschale

Der Mietpreis für das Komplettstandpaket Meeting Suite beträgt:

- **MS1** (16 qm) EUR 5.150,–
- **MS2** (20 qm) EUR 6.350,–
- **MS3** (24 qm) EUR 7.550,–
- Abweichende Größen auf Anfrage

Zusätzliche Grafiken sowie individuelle Möblierung sind über die Koelnmesse buchbar. Über die im Paket enthaltenen Leistungen hinaus können weitere Dienstleistungen (z. B. Catering) individuell über das Ausstellerportal zugebucht werden. Zu den entsprechenden weiteren Nebenkosten siehe Abschnitte 9. (Mitaussteller), 12. (Ausstellerausweise), 21. (Anschlüsse, Installationen) und 22. (Bewachung). Die Buchung einer Standbewachung wird empfohlen.

Die vorstehend genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

e) Anmietung Meeting Suite (nur Fläche)

Will der Aussteller den Bau seiner Meeting Suite individuell gestalten und vom Veranstalter lediglich die Fläche anmieten, beträgt der Mietpreis je Quadratmeter (qm) Fläche EUR 210,–. Der Bau der Meeting Suite muss mit vier geschlossenen Seiten erfolgen, die Bauhöhe darf, abweichend von Ziffer 10 dieser Unterlagen, maximal 3 Meter betragen.

Die Anmietung von Flächen für Meeting Suites ist generell nur in ganzen Quadratmetern möglich.

Hinzu kommt eine Energiekostenpauschale in Höhe von EUR 9,50 pro qm Fläche. Zu weiteren Nebenkosten siehe Abschnitte 9. (Mitaussteller), 12. (Ausstellerausweise), 18. (Abfälle und Reinigung), 21. (Anschlüsse, Installationen) und 22. (Bewachung). Die Buchung einer Standbewachung wird empfohlen. Dienstleistungen (z. B. Catering, Elektroanschluss, Standreinigung etc.) können über das Ausstellerportal zugebucht werden.

Die vorstehend genannten Beträge sind Nettopreise und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

8. Zahlungsbedingungen

Die Miete für Standfläche und Komplettstände sowie die Energiekostenpauschale sind ohne Abzug am 17. März 2022 fällig. Die Zahlungen sollen unter Angabe der Rechnungsnummer erfolgen. Ein Anspruch auf Zugang zur Ausstellungshalle, Erhalt der Ausstellerausweise sowie die Nutzung der zugeteilten Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle des Verzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

Die Rechnungen für zusätzlich gebuchte Leistungen, z.B. zusätzliche Ausstellerausweise, Lead-Tracking Services, Pressefächer und Online-

Gutscheine für den Messebesuch gehen dem Aussteller nach der Veranstaltung zu.

Eine Aufrechnung des Ausstellers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig anerkannt sind.

9. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Auch die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Zulassung durch den Veranstalter. Mitaussteller sind Unternehmen, die mit einer eigenen Präsentation auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Auf dem Stand vertretene Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen sind ebenfalls als Mitaussteller anzumelden.

Je Aussteller dürfen maximal zwei Mitaussteller angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der Standgröße.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Die Gebühr für die Aufnahme eines Mitausstellers beträgt jeweils EUR 370,– zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Für Mitaussteller haftet der Aussteller als Gesamtschuldner.

Bei vollständiger oder teilweiser Untervermietung bzw. Überlassung des Standes an einen Dritten oder bei Aufnahme eines nicht angemeldeten Mitausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Stand räumen zu lassen. In jedem Fall ist der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete verpflichtet.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aussteller kann vom Veranstalter ein Komplettstandpaket oder lediglich die reine Standfläche mieten. Im Fall der Anmietung der reinen Standfläche hat jeder Aussteller für Standwände und Standbau selbst Sorge zu tragen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in für jedermann erkennbarer Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers, wobei jeder Stand über einen Bodenbelag verfügen muss. Die vom Veranstalter festgelegten Richtlinien sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die Standbeleuchtung darf benachbarte Stände und Gänge nicht beeinträchtigen. Für alle Stände mit einer Fläche von 50 qm und größer müssen dem Veranstalter spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn (25. März 2022) maßgerechte Standzeichnungen inklusive einer isometrischen Ansicht vorgelegt werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Der Messestand muss von allen als „offen" gebuchten Seiten (Reihenstand: 1 Seite, Eckstand: 2 Seiten, Kopfstand: 3 Seiten, Blockstand: 4 Seiten) frei zugänglich sein und von Besuchern betreten werden können. Standseiten, die an Gänge grenzen, dürfen maximal auf einem Drittel ihrer Länge mit Wänden, Vorhängen oder ähnlichen Aufbauten versehen werden. Der Veranstalter kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

Parallel oder nahezu parallel zu Gangseiten verlaufende geschlossene Wände müssen mindestens 1,50 m von jedem Gang entfernt sein. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab 2,50 m Höhe neutral weiß und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Die maximale Aufbauhöhe von 5,00 m darf nicht überschritten werden. Riggings und Banner dürfen eine maximale Höhe von 6,00 m über Boden nicht überschreiten. Bei Überschreitung einer Bauhöhe von 3,00 m an den geschlossenen Standgrenzen ist eine werbefreie Nachbarschaftszone von 2,00 m einzuhalten. Mehrstöckiger Standbau ist nicht zulässig. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind dem Veranstalter vorab mitzuteilen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Fußboden, Hallenwände, Pfeiler, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers. Eventuell im Standbereich befindliche Installations-, Feuerschutz- und Fluchteinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und der B1-Norm entsprechen.

11. Besprechungsräume

Aussteller, die eine Standfläche von mindestens 50 qm belegen, können im Rahmen der Verfügbarkeit separate Besprechungsräume im Congress Centrum Nord anmieten. Die Räume dürfen ausschließlich für Besprechungen genutzt werden, eine Nutzung für Ausstellungs- oder Lagerzwecke ist nicht zulässig.

12. Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält entsprechend der Größe des Ausstellungsstandes eine begrenzte Anzahl kostenfreier Ausstellerausweise für sein Stand- und Bedienungspersonal, und zwar bis 12 qm Standfläche drei Ausweise, von 13 – 20 qm vier Ausweise und für jede weiteren 10 qm zwei Ausweise. Mitaussteller erhalten je einen Ausweis. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von EUR 16,– zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erworben werden.

13. Firmeneintrag App und Webseite

Die Aussteller und Mitaussteller werden im digitalen Ausstellerverzeichnis der ANGA COM-App und der Veranstaltungswebseite eingetragen. Dieser Basiseintrag ist kostenfrei. Auf Wunsch kann der Basiseintrag kostenfrei um einen Textbeitrag mit Informationen zum Unternehmen und zum Ausstellungsgut mit max. 1.000 Zeichen sowie die Abbildung eines Firmenlogos erweitert werden. Aussteller, die ihre Standfläche nach Redaktionsschluss (11. März 2022) anmieten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme des Firmeneintrags.

14. Versicherung

Der Veranstalter schließt keine Ausstellungsversicherung für die Teilnehmer ab. Den Ausstellern wird dringend geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

15. Direktverkauf

Direktverkauf und Auslieferung im Rahmen der Veranstaltung sind nicht gestattet.

16. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau:	**6. Mai 2022:**	08:00 bis 24:00 Uhr
	7. Mai 2022:	00:00 bis 24:00 Uhr
	8. Mai 2022:	00:00 bis 24:00 Uhr
	9. Mai 2022:	00:00 bis 22:00 Uhr

Sollte der Aufbau erst am 9. Mai 2022 nach 12:00 Uhr beginnen, ist dies zwingend in schriftlicher Form dem Veranstalter bis zum 25. April 2022 mitzuteilen.

Abbau:	**12. Mai 2022:**	16:00 bis 24:00 Uhr
	13. Mai 2022:	00:00 bis 23:00 Uhr

17. Aufbau

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am 9. Mai 2022 bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete und die erforderlichen Kosten, die dem Veranstalter entstehen, um die Standfläche im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung auszugestalten.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe der Standfläche müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.

18. Betrieb des Standes, Abfälle und Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Die Reinigung der Stände und die Entsorgung der eigenen Abfälle sowie der Abfälle von Mitausstellern obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Der Aussteller hat Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen und nach verwertbaren Stoffen zu sortieren. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Für die Abfallentsorgung beauftragt der Aussteller das vom Veranstalter benannte Dienstleistungsunternehmen. Die Entsorgung in die auf dem Gelände aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter ist nicht gestattet.

19. Abbau

Die ganze oder teilweise Räumung oder der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung ist unzulässig. Im Falle von Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete fällig. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände sowie die ausgestellten Waren und Produkte dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers in Schriftform zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/ Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, evtl. Pfeiler und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben.

Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Dies gilt auch, wenn mit dem Abbau nicht 9 Stunden vor dem Ende des vorgenannten Abbautermins begonnen worden ist. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Messe-/ Ausstellungsspediteur eingelagert.

20. Werbung, Vorträge, Betrieb von Maschinen und Geräten

Werbung jeglicher Art, insbesondere das Verteilen von Werbedrucksachen, die Ansprache von Besuchern und der Einsatz von Promotion-Personal ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung für andere Unternehmen ist nicht gestattet. Jegliche Werbemaßnahme auf dem Messegelände in Köln sowie in dessen unmittelbarem Umfeld bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Entsprechendes gilt für die Orte des Veranstaltungs- und Rahmenprogramms, einschließlich der Abendveranstaltungen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Einstellung/Beseitigung der Werbemaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Vortragsveranstaltungen u. ä. Präsentationen, die sich an eine Vielzahl von Zuhörern wenden, sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig. Tanz-, Gesangs- und akrobatische Vorführungen sind generell verboten.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, wie z. B. von TV-, Videogeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Jede Art von Abbildungen, Darstellungen, Vorführungen und Bild- oder Tonwiedergaben pornographischen Inhalts (oder entsprechende Nachbildungen) sind verboten. Die Vorführung oder Abbildung unbekleideter Personen ist in jeder Form unzulässig.

Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der vorgenannten Vorschriften ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des betreffenden Ausstellers zu schließen, abzusperren und/oder zu verhängen, sofern der Aussteller die Verstöße nicht unverzüglich abstellt.

21. Anschlüsse, Installationen

Anschlüsse für Strom, TV, Sat, Telekommunikation o. ä. sind vom Aussteller selbst in Auftrag zu geben. Die Beauftragung muss mittels der vom Veranstalter im Ausstellerportal zur Verfügung gestellten Formulare über die Koelncongress GmbH erfolgen. Die Koelncongress GmbH leitet die Aufträge an den jeweils zuständigen Dienstleister weiter. Das Vertragsverhältnis kommt hierbei unmittelbar zwischen dem Aussteller und dem Dienstleister zustande, die Koelncongress GmbH fungiert lediglich als Vermittlungsstelle.

Die Kosten der Einrichtung der Anschlüsse hat der Aussteller zu tragen. Für die Verbrauchskosten gilt Abschnitt 7. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Anschlüsse.

Wasseranschlüsse innerhalb der eigenen Standfläche müssen in zumutbarem Umfang auch für die Versorgung von Nachbarständen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen.

22. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für eine Bewachung oder Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die Bewachung muss über das vom Veranstalter im Ausstellerportal benannte Unternehmen erfolgen.

23. Haftung

Für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Soweit den Veranstalter ein Verschulden trifft, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

24. Fotografieren, Filmaufnahmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Messe-/ Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet. Der Aussteller räumt dem Veranstalter das Recht ein, während der gesamten Veranstaltungszeit Foto-

und Filmaufnahmen von dem Messestand anzufertigen und für Werbezwecke zu verwenden.

25. Hausrecht, Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Der Veranstalter kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung verlassen haben. Ein Aufenthalt nach 19:00 Uhr muss beim Veranstalter angemeldet werden und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Übernachtung im Gelände ist generell verboten.

26. Verletzung von geistigem Eigentum

Der Veranstalter weist auf die Geltung der Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (insbesondere Patent- und Markenrechte) hin. Im Fall offensichtlicher Rechtsverletzungen, die der Aussteller nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Veranstalter abstellt, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des betreffenden Ausstellers sofort zu schließen, abzusperren und/oder zu verbauen. Weiterhin behält sich der Veranstalter das Recht vor, Aussteller, die gewerbliche Schutzrechte anderer Unternehmen verletzen, von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

27. Rücktritt

Die Anmeldung gemäß Ziffer 4 ist verbindlich. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Soweit die Ausstellungsfläche ausgebucht ist und der weitere Anmeldestand eine sofortige Weitervermietung an einen neuen Aussteller ohne verbleibenden Flächenverlust ermöglicht, kann der Veranstalter im Wege der Kulanz ein Rücktrittsrecht zugestehen. Er kann dies von der Zahlung eines Anteils der Standmiete abhängig machen. Der Rücktritt ist nur dann wirksam vereinbart, wenn der Veranstalter dies schriftlich bestätigt.

Der Veranstalter ist zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist und zu diesem Zeitpunkt die Standmiete noch nicht bezahlt ist. Der Eintritt dieser Voraussetzungen ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

28. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind („höhere Gewalt"), berechtigen diesen,

a) die Veranstaltung abzusagen. Muss die Veranstaltung innerhalb von sechs Wochen vor Beginn oder während der Veranstaltung abgesagt bzw. abgebrochen werden, ist der Veranstalter nicht zur Rückzahlung der Standmiete verpflichtet.

b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller können die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits verbindlich gebuchten Messe/Ausstellung der gleichen Branche in Europa ergibt.

c) die Veranstaltung zu verkürzen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Dies muss spätestens 6 Wochen vor Beginn erfolgen.

Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüche sind in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern den Abschluss einer Ausfallversicherung.

29. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Ausstellerpersonals soweit dies für die Begründung, zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Daten in Einzelfällen, z.B. für Ticketing, Einlasskontrolle, Informationsschreiben und technische Dienstleistungen, an Partner- und Dienstleistungsunternehmen weiter, die die Daten in unserem Auftrag verarbeiten und ihrerseits zum Schutz der Daten verpflichtet sind. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt. Erteilte Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden.

30. Verwirkungsklausel

Ansprüche seitens der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, gelten als verwirkt.

31. Schriftformklausel, Änderungsvorbehalt

Von den Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung des Namens und des Logos der Veranstaltung bleibt vorbehalten.

32. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Bedingungstext maßgebend.